



Antikorruptionsrichtlinie

Dienstanweisung des 1. Bürgermeisters für alle seinem Weisungsrecht unterliegenden Bediensteten (Beamten und Tarifbeschäftigten) der Stadt Vilshofen an der Donau

Präambel

Um das Vertrauen in rechtmäßiges und integrires Handeln von Bediensteten im öffentlichen Dienst zu wahren, muss bereits der geringste Anschein vermieden werden, für persönliche Vorteile im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung empfänglich zu sein. Dementsprechend dürfen städtische Bedienstete sowohl nach dem Beamtenrecht (§ 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz) als auch nach dem Tarifrecht (insbesondere § 3 Abs. 2 TVöD) Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile in Bezug auf ihr Amt oder Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Dienstherrin bzw. der Arbeitgeberin möglich.

Diese Antikorruptionsrichtlinie konkretisiert das für alle städtischen Bediensteten geltende Annahmeverbot sowie Ausnahmen davon. Durch klare Vorgaben zu rechtmäßigem Handeln sollen die städtischen Bediensteten vor den Risiken der Korruption, vor allem auch vor den damit verbundenen schwerwiegenden strafrechtlichen und arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen geschützt werden.

Die Antikorruptionsrichtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der Korruptionsprävention bei der Stadt Vilshofen an der Donau und soll einen einheitlichen Umgang mit Zuwendungen gewährleisten.

Äußerste Zurückhaltung und die konsequente Ablehnung angebotener Zuwendungen sind die zuverlässigste Methode, jegliches Risiko auszuschließen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für alle Bediensteten der Stadt Vilshofen an der Donau.
- (2) Die Richtlinie gilt nicht für Sponsoring-Leistungen sowie Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Stadt Vilshofen an der Donau für kommunale oder gemeinnützige Zwecke. Diesbezüglich sind die einschlägigen Regelungen des „Leitfaden zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale / gemeinnützige Zwecke sowie der Ausstellung von Spendenbescheinigungen“ zu beachten.
- (3) Ergänzende bzw. abweichende Regelungen können nur vom 1. Bürgermeister erlassen werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Zuwendungen** sind unabhängig vom Wert alle Vorteile, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Ein Vorteil liegt auch dann vor, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht oder Aufwendungen erspart werden. Es kommt nicht darauf an, ob die Zuwendung persönlich angenommen oder an Dritte gewährt wird.

- (2) Zuwendungen in **Bezug auf die dienstliche Tätigkeit** sind gegeben, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass die annehmende Person

1. ein bestimmtes Amt oder eine bestimmte Stelle innehat bzw. innehatte oder
2. eine bestimmte Diensthandlung vornimmt oder unterlässt bzw. bereits vorgenommen oder unterlassen hat; es spielt dabei keine Rolle, ob es um ein pflichtwidriges oder pflichtgemäßes dienstliches Verhalten geht.

Zur dienstlichen Tätigkeit gehören auch jedes Nebenamt und jede Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung von Vorgesetzten ausgeübt wird oder im Zusammenhang mit dienstlichen Aufgaben steht.

§ 3 Grundsätzliches Annahmeverbot

- (1) Es ist grundsätzlich verboten, Zuwendungen in Bezug auf das Amt oder Beschäftigungsverhältnis bzw. die dienstliche Tätigkeit zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

- (2) Ausnahmsweise dürfen Zuwendungen angenommen werden, wenn

1. deren Annahme erlaubt ist (§ 4)
- oder
2. die Zustimmung im Einzelfall von der zuständigen Stelle vor der Annahme erteilt wurde (§ 5).

Das Fordern einer Zuwendung ist stets verboten.

- (3) Die Annahme von Geld ist grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme gilt für die Annahme von Trinkgeld bis zu einem Betrag von 5 € im Einzelfall unter Berücksichtigung des jährlichen Höchstbetrages gemäß § 4 Nr. 1.

§ 4 Erlaubte Zuwendungen

Die Annahme der folgenden Zuwendungen ist auch ohne eine vorherige Zustimmung erlaubt:

1. **einmalige Sachzuwendung bis zu einem Wert von 25 Euro** pro Kalenderjahr und zuwendender Person oder Personengruppe

(Erläuterungen:

- mehrere Sachen, die gleichzeitig zugewendet werden, gelten als einheitliche Zuwendung;
- die Zuwendung eines Mitglieds einer Personengruppe wird der Personengruppe zugerechnet).

Gleiches gilt für **Gutscheine und Freikarten bis zu einem Wert von 25 Euro**.

Achtung: **Die Annahme von Geld ist grundsätzlich verboten.**

2. **Übliche und angemessene Bewirtungen**

- a) durch die öffentliche Verwaltung einschließlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften,
- b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient und eine vorherige Zustimmung (§ 5) nicht mehr einholbar ist (Spontaneinladung),

- c) als Begleitperson des 1. Bürgermeisters, der weiteren Bürgermeister oder von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,
- d) von den in c) genannten Personen an deren Stelle mit der Teilnahme beauftragten Personen, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.

3. Teilnahme an **Veranstaltungen**

- a) der öffentlichen Verwaltung einschließlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften,
- b) außerhalb der öffentlichen Verwaltung soweit es sich um Fort- bzw. Weiterbildungen handelt deren Notwendigkeit von der bzw. dem Vorgesetzten bejaht wurde,
- c) als Begleitpersonen des 1. Bürgermeisters, der weiteren Bürgermeister oder von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern bei Vertretung der Vorgenannten,
- d) von den in c) genannten Personen an deren Stelle mit der Teilnahme beauftragten Personen, wenn die Teilnahme der Erfüllung dienstlicher Aufgaben dient.

4. Übernahme von **Reise- und Übernachtungskosten** durch die öffentliche Verwaltung.

5. **Zuwendungen von städtischen Bediensteten** zu üblichen Anlässen in angemessenem Umfang.

6. **Rabatte**, die allen städtischen Bediensteten oder einer städtischen Berufsgruppe eingeräumt werden.

7. **Gastgeschenke** der öffentlichen Verwaltung; diese gehen unmittelbar in das Eigentum der Stadt Vilshofen an der Donau über.

§ 5 Zustimmung

- (1) Zuwendungen, die nicht bereits gemäß § 4 erlaubt sind, dürfen angenommen werden, wenn vorher eine Zustimmung im Einzelfall erteilt wurde. Eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn nach Überprüfung des Einzelfalls die Annahme der Zuwendung
 - 1. die objektive Dienstaussübung nicht beeinträchtigen kann bzw. eine Beeinflussung eines laufenden oder anstehenden Dienstgeschäfts auszuschließen ist und
 - 2. bei Dritten, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, vernünftigerweise kein Eindruck der Befangenheit bzw. Käuflichkeit entstehen kann.
- (3) Die Zustimmung muss elektronisch oder schriftlich beantragt werden. Hierfür ist das in Regisafe gespeicherte Formular „Zustimmung zur Annahme einer Zuwendung“ zu verwenden. Gleichzeitig ist die bzw. der unmittelbare Vorgesetzte zu informieren.
- (4) Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist die Geschäftsleitung.
- (5) Die Zustimmung wird elektronisch oder schriftlich erteilt.
- (6) Ablehnungen erfolgen ebenfalls elektronisch oder schriftlich.

§ 6 Zurückweisung von Zuwendungen

Ist die Annahme der Zuwendung nicht nach § 4 erlaubt und liegt auch keine Zustimmung nach § 5 vor, ist die Zuwendung zurückzuweisen. Spontane Zuwendungen im Sinn von § 4 Nr. 1 im Wert von **über 25 Euro** sind daher stets zurückzuweisen; eine nachträgliche Zustimmung ist ausgeschlossen. Ist die Zurückweisung trotz größter Bemühungen unmöglich bzw. wurde die Zuwendung an die Dienststelle übersandt oder dort hinterlassen, ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Zuwendung ist in den Diensträumen zu verwahren.
2. Ein schriftlicher Vermerk ist zu verfassen und zusammen mit der Zuwendung an unverzüglich die Geschäftsleitung weiterzugeben.
3. Die Geschäftsleitung veranlasst das Weitere (Rückgabe an die zuwendende Person, Vernichtung verderblicher Waren und Information der zuwendenden Person, ggf. Spende zugunsten gemeinnütziger Einrichtung bei anonymen Zuwendungen, ggf. Strafanzeige).

§ 7 Information der Geschäftsleitung

Entsteht der Eindruck, dass mit einer Zuwendung das dienstliche Handeln beeinflusst werden soll, ist die Geschäftsleitung zu informieren. Auch dafür ist das Formular nach § 5 Abs. 3 zu verwenden. Eine darüber hinausgehende Anzeigepflicht besteht nicht.

§ 8 Rechtsfolgen bei Verstoß

- (1) Verstöße gegen diese Richtlinie können arbeits- bzw. disziplinarrechtliche Folgen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses bzw. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis haben. Daneben drohen strafrechtliche Konsequenzen bis hin zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.
- (2) Führungskräfte müssen bereits dann mit strafrechtlichen sowie arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, wenn sie Verstöße gegen diese Richtlinie geschehen lassen.
- (3) Schaden, die der Stadt Vilshofen an der Donau durch pflichtwidriges Handeln entstehen, sind zu ersetzen.

§ 9 Bekanntgabe

Diese Richtlinie wird den Bediensteten anlässlich ihrer Einstellung und regelmäßig wiederkehrend gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stadt Vilshofen an der Donau, 14.11.2023



Florian Gams
1. Bürgermeister